

## **Regeln für die Nutzung der Fußballplätze des ISSW**

1. Die Nutzung der Fußballplätze des ISSW unterliegt wie die Nutzung aller Anlagen des Instituts der „Satzung zur Organisation und Nutzung des Instituts für Sport und Sportwissenschaft (ISSW)“ vom 09.02.2012.
2. Die Nutzer haben gemäß § 8 der o. g. Satzung die Pflicht,
  - auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen,
  - die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
  - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich zu melden und
  - in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.
3. Es gelten weiterhin die Teilnahmebedingungen des Hochschulsports Heidelberg (siehe [www.hochschulsport.uni-heidelberg.de](http://www.hochschulsport.uni-heidelberg.de)).
4. Die Nutzung der Fußballplätze ist nur zu den reservierten Zeiten auf dem gebuchten Spielfeld möglich.
5. Veranstaltungen des Instituts oder des Allgemeinen Hochschulsports haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Bei Zeitüberschneidungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzspielzeiten.
6. Die Nutzung der Rasenplätze oder -flächen bei Regen oder Nässe ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Über die Freigabe der Plätze/Flächen entscheidet das Personal des ISSW. Bei aufgeweichtem Boden ist grundsätzlich kein Spielbetrieb möglich.
7. Es besteht ein grundsätzliches Grillverbot auf den Rasenplätzen oder -flächen. Abfälle müssen vollständig selbst entsorgt werden.
8. Für die Nutzung der Fußballplätze am ISSW (ggf. einschließlich der Tore) ist zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe der Kautionsleistung wird durch das ISSW festgelegt und wird nach Ende der Nutzung rückerstattet. Bei Verstoß gegen die o. g. Regeln kann das ISSW zum Schadensausgleich die geleistete Kautionsleistung teilweise oder vollständig einbehalten. Das Recht der Nutzung der Einrichtungen des ISSW kann durch erneute Hinterlegung der Kautionsleistung in voller Höhe wieder erlangt werden; im Wiederholungsfall kann das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des ISSW endgültig versagt werden.